

Oberhaufe in Form eines Memorandums zu unterbreiten; es sind dies einmal die Frage der Abgabepflicht auf gemeinfrei gewordene Werke, durch deren Einführung in den internationalen Beziehungen Verwicklungen entstehen, und die Frage des Schutzes der kunstgewerblichen Erzeugnisse, wo es sich darum handeln würde, der Industrie von Manchester, die an der Eintragung der Muster und Modelle hängt, volle Freiheit zu lassen, dagegen die andern Werke der angewandten Kunst durch das neue Gesetz schützen zu lassen, insbesondere wie bisher die zu gewerblicher Nutzung bestimmten Werke der Bildhauerkunst.

Dann ging die Versammlung über zum italienischen Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Rosadi (s. Droit d'Auteur, 1911, S. 26, 99, 144), durch den die Dauer des Ausführungsrechtes von Werken der Tonkunst und Bühnentwerken auf zehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung oder Aufführung beschränkt würde; auf diese erste Frist, während welcher das Recht ein ausschließliches wäre, würde dann eine zweite von 70 Jahren folgen, während welcher jedermann das Werk gegen Bezahlung einer gesetzlich festgelegten Lantieme aufführen dürfte. Die Versammlung konnte natürlich nicht in die Prüfung der besonderen Klagen eintreten, die die Einbringung dieses Entwurfes veranlaßt haben, und noch weniger sich in die internen Angelegenheiten Italiens mischen. Dagegen konnte sie, wie dies mehrere Redner taten, auf die Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten hinweisen, die dieses System vom internationalen Standpunkte aus im Gefolge haben müßte. Werden gewisse Verbandsländer sich dann nicht für berechtigt halten, dem italienischen Komponisten nur ein zehnjähriges Ausführungsrecht zuzugestehen, da das Recht auf eine Vergütung nicht als »Urheberrecht« angesehen werden könne?*) Ist eine derartige Regelung nicht verhängnisvoll für die Mehrzahl der großen Tonkünstler, deren Werke nur sehr langsam ins Publikum dringen und gewöhnlich ihrer Zeit vorausseilen? Wird durch das System der Gemeinfreiheit unter Abgabepflicht nicht das Recht der Autorpersönlichkeit gering geachtet, da die Bezahlung der Lantieme genügt, um Aufführungen zu erlauben, die geradezu entwürdigend sein können, und wird dadurch nicht tatsächlich dem Autor die Möglichkeit genommen, sein Werk später abzuändern und zu vervollkommen? Hat nicht die Anwendung dieses Systems und besonders die starre Festlegung des Abgabebetreffnisses in der Schweiz ernstliche Unzulänglichkeiten mit sich gebracht, die andere Länder abgehalten haben, die gleiche Maßnahme zu treffen? So fragte man sich. Der geschäftsführende Ausschuß wurde beauftragt, in zweckdienlicher Weise in Italien auf die schlimmen internationalen Folgen der vorgeschlagenen Revision hinzuweisen.

Am Abend des 4. Dezember vereinigten sich ungefähr 60 Mitglieder und einige Damen zu einem herzlichen Festmahle. Der Vorsitzende, Herr Maillard, erinnerte hier in beredter Weise an das 25. Jubiläum der Berner Konvention, und Herr Jules Vermina, der ständige Sekretär und das alter ego der Association, erzählte in einer anziehenden Plauderei von den Anfängen der Vereinigung, von ihren Hauptgründern und von jenem römischen Kongreß des Jahres 1882, wo der Gedanke der Union über manche Sonderbestrebungen den Sieg errang.

Da Worte verfliegen, während Schriften bleiben, so wurden die Beratungen dieser so einfachen und doch so fruchtbaren Hauptversammlung vom geschäftsleitenden Ausschuß zu einer Anzahl von Resolutionen verdichtet, die hiernach statt eines Schlußwortes veröffentlicht werden.

*) S. die Entscheidung des Berliner Kammergerichts vom 7. März 1910, Droit d'Auteur 1911, S. 14.

Beschlüsse der allgemeinen Zusammenkunft der Association.

A. Rechtsleben in der Union.

a) Allgemeiner Beschluß.

Die allgemeine Zusammenkunft der Association littéraire et artistique internationale spricht die feste Hoffnung aus, es möchten die vier Verbandsländer, die der rev. Berner Konvention vom 13. November 1908 noch nicht beigetreten sind, ohne Verzug die Ratifikation dieses Instrumentes vorbereiten, um vom 25. Jahre der wirklichen Inkraftsetzung des Unionvertrages an einen einfacheren, schärfer abgegrenzten und den hohen Zielen der Verbandsstaaten besser entsprechenden Schutz der Rechte der Autoren und Künstler gewähren zu können.

b) Portugal.

Die allgemeine Zusammenkunft dankt der portugiesischen Regierung lebhaft dafür, daß sie seit dem 29. März 1911 ohne irgend welchen Vorbehalt der rev. Berner Übereinkunft von 1908 beigetreten ist, und spricht den Wunsch aus, dieser Beitritt möge unverzüglich die naturgemäßen diplomatischen und praktischen Folgen nach sich ziehen.

c) Osterreich.

Die allgemeine Zusammenkunft wünscht den wiederholt von den österreichischen Interessenten zugunsten des Beitritts Osterreichs zur internationalen Union getanen Schritten vollen Erfolg.

d) Ungarn.

Die allgemeine Zusammenkunft hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die zuständigen ungarischen Ministerien gesetzliche und parlamentarische Maßnahmen vorbereiten, um den Beitritt dieses Landes zur Berner Union in die Wege zu leiten; sie wünscht diesen Maßnahmen eine baldige Erledigung und wird sich glücklich schätzen, Ungarn unter den Verbandsstaaten bewillkommen zu können.

e) Rumänien.

Die allgemeine Zusammenkunft wiederholt den schon an früheren Kongressen ausgesprochenen Wunsch, die rumänische Regierung möge neuerdings im Parlamente den Gesetzesentwurf betreffend Urheberrecht, der im Jahre 1907 fertiggestellt wurde, aber durch unvorhergesehene Umstände nicht zur Erledigung kam, einbringen; sie gedenkt mit Dankbarkeit des ausgezeichneten Empfanges, der ihr am 28. Kongreß in Bukarest zuteil wurde, und der damals vollzogenen Annäherung an die internationale Union und zählt sicher darauf, den Eintritt Rumäniens in diese Union noch vor dem 25. Jahrestag der wirklichen Inkraftsetzung der Berner Konvention feiern zu können.

B. Verschiedene Beschlüsse betreffend Gesetzesrevisionen und Beziehungen zwischen Verbandsländern.

a) Frankreich.

1. Die allgemeine Zusammenkunft spricht den Wunsch aus, das Gesetz vom 14. Juli 1866 betr. die mechanischen Musikinstrumente möge nächstens aufgehoben werden:

- a) um den einheimischen Komponisten die allgemeine Anerkennung ihrer Rechte zu sichern;
- b) um sie so der gleichen Vorteile teilhaftig werden zu lassen, wie sie die Komponisten aus den Verbandsländern infolge des vollständigen Schutzes durch Art. 13 der rev. Berner Konvention in Frankreich seit dem 9. September 1910 schon genießen;
- c) um von den Vereinigten Staaten im Gegenseitigkeitsverhältnis die vom amerikanischen Gesetz von 1909 vorgesehenen Vorteile zu erlangen, die bereits durch eine Proklamation des Präsidenten den deutschen, belgischen, luxemburgischen und norwegischen Autoren eingeräumt worden sind.